

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Elektrizitäts- und
Wasserrecht
Herr Thomas Oswald
3003 Bern

Aarau, 9. Mai 2012

Totalrevision der Stauanlagenverordnung (StAV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Oswald
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden am 7. März 2012 zur Vernehmlassung über die Totalrevision der Stauanlagenverordnung (StAV) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Ausgangslage

Am 1. Oktober 2010 hat die eidgenössische Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Stauanlagen (Stauanlagengesetz, StAG) verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 20. Januar 2011 unbenutzt abgelaufen. Mit dem StAG wurden diverse Bestimmungen der bisherigen Verordnung über die Sicherheit der Stauanlagen (Stauanlagenverordnung, StAV; SR 721.102) übernommen. Um unnötige Wiederholungen und Widersprüche zu vermeiden, muss diese einer Totalrevision unterzogen werden. Der Bundesrat wird die revidierte StAV voraussichtlich gleichzeitig mit dem StAG in Kraft setzen.

Als Standortkanton vieler Flusstauhaltungen will der Kanton Aargau in die im Bericht als ausstehend und zwingend erforderlich angekündigte Überarbeitung der Richtlinien massgeblich miteinbezogen werden und einen Kostenbeitrag für die Erstellung der Evakuierungspläne zugesprochen erhalten.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Kanton Aargau hat sich formell und materiell seit 1995 intensiv mit der Problematik – in einer ersten Phase im Zusammenhang mit der Anpassung der Verordnung über die Sicherheit der Stauanlagen und in einer zweiten Phase im Zusammenhang mit der Vernehmlassung des Bundesgesetzes über die Stauanlagen – auseinandergesetzt.

Der Kanton Aargau lehnte jeweils eine Ausdehnung der Sicherheitsvorschriften und Haftpflicht auf kleinere Anlagen ausdrücklich ab, da eine Unterstellung solcher Anlagen weder einem Bedürfnis aus der bisherigen Praxis noch einer Notwendigkeit zufolge absehbarer Ereignisse entspricht. Er wehrte sich auch gegen die Tendenz, dass der Bund die Gewässerhoheit der Kantone weiter aushöhlt und auf Kosten der Kantone reguliert, letztere aber einen personellen und finanziellen Mehraufwand zu tragen haben. Diese Anliegen blieben leider unberücksichtigt.

Die aktuelle Anhörungsvorlage sieht für die Aufsichtsbehörden der Kantone und für die Betreiberinnen der Anlagen zusätzliche neue Aufgaben vor.

Erwähnenswerte Neuerungen für die Kantone sind der Ausbau des Berichtswesens zuhanden des Bundesamts für Energie (BFE) und die Meldung zusätzlicher Anlagen, die aufgrund ihres Gefährdungspotenzials den Bestimmungen des StAG und der StAV zu unterstellen sind sowie die Verpflichtung zur Erstellung der Evakuierungspläne und die Genehmigung der durch die Betreiberinnen für die Durchführung der Sicherheitskontrollen ausgewählten Fachpersonen und Experten.

Nennenswert für die Betreiberinnen sind die Erstellung der Notfallreglemente, die Genehmigungsprozesse für die ausgewählten Fachpersonen und Experten, der Betrieb und Unterhalt der Wasseralarmsysteme und die Aufsichtsabgaben an das BFE.

3. Detailbemerkungen

Art. 1 Begriffe

Unter Stauanlagen beziehungsweise deren Absperrbauwerken werden die Wehre einer Flussstauhaltung mit zugehörigen Seitendämmen einer Beton- oder Natursteinmauer gleichgesetzt. Entlang der grossen Mittellandflüsse und der Kanäle existieren auf Dutzenden von Kilometern Seitendämme. Es wäre nicht machbar bei Flussstauhaltungen, welche typischerweise aus mehreren unabhängigen Wehrsegmenten bestehen und ihrerseits bereits eine rasche Entleerung der Stauhaltung in den bestehenden Gewässerraum sicherstellen, zusätzlich noch die Seitendämme in den Geltungsbereich der Unterstellung einzuschliessen.

Die Seitendämme der Flussstauhaltungen müssen kantonsweit grundsätzlich ein 100-jährliches Hochwasser (HQ_{100}) mit einem Sicherheitsfreibord von einem Meter ohne Schaden abführen können. Würde als Bemessungshochwasser für die Seitendämme ein 1000-jährliches Hochwasser (HQ_{1000}) angesetzt, wie es die Dimensionierungskriterien im Fall einer

Unterstellung vorsehen, resultierten nicht realisierbare meterhohe Dammerhöhungen und weitere undurchführbare Objektanpassungen (zum Beispiel an Brücken) entlang der Flussstauhaltungen.

Antrag 1: Seitendämme weglassen

Art. 1 Abs. 2 lit. c: "Wehre einer Flussstauhaltung".

Art. 2 Stauanlagen mit besonderem Gefährdungspotenzial

Das BFE kann Stauanlagen, deren Ausmass den Grenzwert nicht erreichen, dem Bund unterstellen, wenn sie "ein besonderes Gefährdungspotenzial darstellen" (Art. 2 Abs. 2 lit. a StAG). Die Kantone haben neu die Pflicht, solche Anlagen, die "voraussichtlich ein besonderes Gefährdungspotenzial aufweisen" zu melden.

Die Bemerkung in den Erläuterungen, dass das BFE seine Kriterien in den Richtlinien zuerst überarbeiten will (Seite 9, zu Art. 2 am Ende; Seite 19 am Ende), lässt keine Rückschlüsse auf den konkreten Zeitbedarf zu. Durch den vorgesehenen Ablauf (der Kanton muss melden; der Bund kann [das heisst nach pflichtgemäsem Ermessen] jederzeit unterstellen) ist nicht geregelt, bis wann Klarheit besteht. Den Kantonen soll das Recht einberaumt werden, einen negativen Feststellungsentscheid innert nützlicher Frist zu erhalten, namentlich, wenn ein Heimfall beziehungsweise eine Neukonzessionierung oder eine grössere Konzessionsanpassung (zum Beispiel bei einer Konzessionsübertragung) ansteht. Die Erfahrung zeigt, dass die Frage der Unterstellung beim BFE im Einzelfall jahrelang dauert. Die Ankündigung einer weiteren völlig unbestimmten Wartezeit erscheint uns inakzeptabel.

Antrag 2: neuer Absatz

Art. 2 Abs. 4:

"Die Aufsichtsbehörde des Bundes entscheidet auf Antrag des betroffenen Kantons bei einer anstehenden Veränderung des Verleihungsverhältnisses (Heimfall, Neukonzessionierung, Übertragung) innert 6 Monaten nach Vorliegen der notwendigen Unterlagen über die Unterstellung. In begründeten Fällen kann das zuständige Departement die Frist erstrecken."

Art. 26 Wasseralarmsystem

Es ist nicht nachvollziehbar, warum weder die Anzahl der gefährdeten Personen noch die Umschreibung der Gefährdung in der Verordnung definiert wird. Der erläuternde Bericht sagt ebenfalls nicht, wo der Wert zu liegen kommen wird, sondern nur, was die Auswirkungen wären, wenn der Wert bei 1000 "people at risk" liegen würde. Die Gefährdung der Personen, ob es sich beispielsweise um eine ernsthafte Gefahr an Leib und Leben handelt, wird in den Erläuterungen nicht behandelt. Durch die neue zusätzliche Fallunterscheidung (Art. 11 Abs. 2 StAG) und die unklare Weiterführung in der Verordnung (Art. 26 Abs. 2) wird die Rechtsunsicherheit erhöht und zeitlich mindestens bis zur abschliessenden Überarbeitung und Freigabe der Richtlinien aufgeschoben.

Antrag 3: Präzisierung

Art. 26 Abs. 2:

"Eine hohe Gefahr gemäss Artikel 11 Absatz 2 StAG besteht, wenn im Falle eines plötzlichen totalen Bruches des Absperrbauwerkes mehr als eintausend Personen in der Nahzone einer lebensbedrohlichen Lage ausgesetzt wären."

Art. 31 Zuständige Behörde für Verwaltungsstrafverfahren

Das BFE wird als verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde bezeichnet. Dadurch würde das BFE zu Untersuchungsbehörde und "Strafrichter" gleichzeitig. Der Kanton muss hier Parteirechte haben, um allfällige Nichtbestrafungen oder Bestrafungen (mit allfälligen Haftungsfolgen für den Kanton) anfechten zu können.

Antrag 4: neuer Absatz

Art. 31 Abs. 2:

"Die betroffenen Kantone haben in den Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich durch ihre Organe vertreten lassen."

4. Übergangsbestimmungen

Die innerhalb einer Frist von drei Jahren durch den Kanton zu erstellenden Evakuierungspläne (Art. 33 Abs. 5) sind über die vom BFE eingenommenen Aufsichtsabgaben mitzufinanzieren. Dadurch kann ein Teil der für die Kantone resultierenden Mehrkosten gedeckt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrter Herr Oswald, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- thomas.oswald@bfe.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Departement Gesundheit und Soziales